

# SATZUNG

## Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich ein.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden e.V.“, kurz: Förderverein des MCG Gehrden.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 140283 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. \*
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an den Träger des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden zur Verwendung für die Förderung der vorgenannten Zwecke im Matthias-Claudius Gymnasium Gehrden.
2. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Trägers des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden Schule hinausgehen und die vielfältigen Aufgaben der Schule zum Wohl der Schüler in erzieherischer, sportlicher, sozialer und kultureller Beziehung unterstützen. Dies soll insbesondere durch die ergänzende Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, eine verbesserte Ausstattung der Räume und Anlagen, die Förderung kultureller Veranstaltungen, die Bezuschussung von Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten erfolgen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein der Eltern und Freunde des Matthias-Claudius-Gymnasiums e.V. ist ein gemeinnütziger Verein von Eltern der Schülerinnen und Schüler, Freunden, Förderern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Matthias-Claudius-Gymnasiums, Gehrden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Interessierte Neumitglieder füllen eine Beitrittserklärung aus und werden hiermit Mitglied des Vereins.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

\* Im Jahr der Satzungsänderung entsteht für den Zeitraum 1.8.25 bis 31.12.25 ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Zu 2) Der freiwillige Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands bzw. in geeigneter Textform postalisch oder per Mail an den Förderverein.

Zu 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Zu 4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Einschreibens Einspruch erhoben werden, über welchen dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Änderungen treten mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft.
2. Die Zahlung des Beitrags erfolgt in aller Regel durch Lastschriftinzug.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern ...
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Jeweils je ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrerkollegium und dem Schulleiternrat der Schule angehören.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird der Vorstand im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzt. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewählt. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.
  - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
  - e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.  
Vorstandssitzungen müssen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern mit Angabe des Grundes einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der beiden Vertreter und zwei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Schriftführer ist für die Archivierung der Protokolle und der Übergabe derselben an den nächsten Schriftführer verantwortlich.
7. Der Kassenwart ist für die Archivierung der Buchführung und für die Übergabe derselben an den nächsten Kassenwart verantwortlich.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Erteilung der Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf jeweils zwei Jahre, deren Wiederwahl einmal möglich ist
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über geplante Veranstaltungen des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres statt.
2. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schule eingeladen.  
Darüber hinaus werden Einladungen in Textform an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse der Mitglieder gesendet.
3. Zwischen Veröffentlichung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen liegen.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertretenden geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.  
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Vorsitzende.
7. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist in diesem Fall persönlich auszuüben.
9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
2. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 17 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung im Matthias-Claudius-Gymnasium Gehrden.
4. Bei Auflösung des Vereins werden Rückzahlungen an die Mitglieder nicht geleistet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2025 verabschiedet.